

Thema:

Periodengerechte Abgrenzung von Aufwand und Ertrag

Fragestellung:

Hinsichtlich der periodengerechten Abgrenzung zwischen Ertrag und Aufwand ergibt sich folgende Frage:

In der Kameralistik gab es noch den Abschlussmonat Januar, in dem noch Beträge auf das alte Jahr verbucht werden konnten, wenn sie diesem Jahr zuzurechnen waren. Dies gibt es in der Doppik nicht mehr.

Hier ist eine Schlussbilanz zum 31.12.2008 zu erstellen. Bedeutet dies, dass über den 31.12.2008 hinaus, keine Buchungen mehr auf 2008 erfolgen dürfen oder ist es doch noch möglich im neuen Jahr Aufwands- und Ertragskonten zu bebuchen, die dann aber nicht mehr den liquiden Kassenbestand verändern dürfen, sondern nur noch ein Verbindlichkeiten- oder Forderungskonto betreffen, das dann in die Schlussbilanz eingeht?

Zur Verdeutlichung folgender Fall:

Die Energierechnung des Versorgers für den Monat Dezember 2008 geht am 16. Januar 2009 ein. Es gibt zwei Alternativen:

- a) Im Monat Dezember 2008 wird der erwartete Betrag wie folgt auf 2008 gebucht:
Energieaufwand (Kto. 522) an Rückstellung für sonstige finanzielle Verpflichtungen (Kto. 295)
- b) nach Eingang der Rechnung wird am 16.01.2009 der Betrag von 1.000 € auf das Jahr 2008 verbucht
Energieaufwand (Kto. 522) an Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (Kto. 3551)
Dieses Verbindlichkeitenkonto wird in der Schlussbilanz ausgewiesen. Nach tatsächlicher Zahlung erfolgt im Jahr 2009 der Ausgleich durch den Buchungssatz „Verbindlichkeiten an Bank“.

Meiner Kenntnis nach wird die Variante b) teilweise in kaufmännischen Betrieben angewandt. Sie hat den Vorteil, dass man nicht alle noch offen stehenden Rechnungen (mit erheblichem zeitlichen Aufwand und der Gefahr an nicht alle Verpflichtungen u. Forderungen zu denken) bereits im Dezember zu buchen hat. Kann auch im kommunalen Bereich so verfahren werden und falls ja, gibt es einen Tag, ab dem so nicht mehr verfahren werden kann oder wäre sogar eine Verbuchung bis zur Erstellung des Jahresabschlusses möglich.

Antwort:

Die Variante b) ist zutreffend, da bis zur Erstellung des Jahresabschlusses noch Buchungen betreffend das abgelaufene Haushaltsjahr vorgenommen werden dürfen. Entscheidend ist, dass der Aufwand in dem Haushaltsjahr verbucht wird, dem er wirtschaftlich zuzurechnen ist. Dies ist bei einer Energierechnung für den Monat Dezember, die erst im Januar des Folgejahres eingeht, der Fall.
